

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg in der Stadthalle Kirchberg vom 30. August 2022

---

## Anwesend:

Unter dem Vorsitz  
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Andreas Benke	2. Beigeordneter
Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Claudia Dillmann-Stipp	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Wolfgang Krämer	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

## Es fehlte(n):

Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied
Guido Weber	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied

## Ferner anwesend:

### Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer  
Verwaltungsfachwirtin Bettina Klingels von der Verwaltung zu den TOP 4, 5 und 7

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Ende:** 20.05 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist. Auf Antrag von Stadtbürgermeister Wöllstein wurde ein neuer TOP 7 „Vergleichszahlung im

Rahmen des Ausbaus der B 421 OD Kirchberg“ einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen, der ursprünglich in der nichtöffentlichen Sitzung als TOP 2a) behandelt werden sollte.

### **TOP 1: Einwohnerfragestunde**

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten. Ein Einwohner merkte an, dass es längst an der Zeit wäre, seitens der Stadt einen Bericht über den Stand der geplanten Kindergartenneubauten im Kindergartenbezirk Kirchberg/Kappel bzw. der Schaffung weiterer Gruppen an anderen Orten des Bezirks zu veröffentlichen und die Einwohner- bzw. Elternschaft zu informieren.

### **TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2022**

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21. Juli 2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

### **TOP 3: Widmung von Gemeindestraßen**

Für die nachfolgenden Straßen in der Stadt Kirchberg sind keine Widmungsverfügungen aufzufinden oder die Akten sind unvollständig. Seitens der Verwaltung wird daher aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, vorsorglich die nachfolgenden Straßen und Wege als Gemeindestraßen und sonstige Straßen im Sinne des § 3 Nr. 3a des Landesstraßengesetzes (LStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

1.	Oststraße	Flur	43	Flurstück 84/22 und
		Flur	45	Flurstück 34/11
2.	Emil-Thomas-Straße	Flur	43	Flurstück 97/5
3.	Osterbahnstraße	Flur	44	Flurstück 47/9
4.	Römerbrunnen	Flur	44	Flurstück 48/5
5.	Am Breiten Weg	Flur	46	Flurstück 80/4
6.	Sandkuhlstraße	Flur	46	Flurstück 75/1
7.	Ahornweg	Flur	46	Flurstück 3/6
8.	Hindenburgstraße	Flur	49	Flurstück 105/2
9.	Beller Roul	Flur	52	Flurstück 78/6 tlw. (bis Ende Flur 52 Flurstück 42/3)
10.	Koppensteiner Weg	Flur	52	Flurstück 79/5
11.	Raiffeisenstraße	Flur	53	Flurstück 61/4
12.	Nanny-Lambrecht-Straße	Flur	53	Flurstück 58
13.	In der Acht	Flur	53	Flurstück 59
14.	Gartenstraße	Flur	42	Flurstück 87/5 tlw.
15.	Schulstraße	Flur	42	Flurstück 92/12

Die zu widmenden Verkehrsflächen sind auf Kartenausschnitten dargestellt, welche den Ratsmitgliedern mit der Beschlussvorlage übersandt wurden. Sie sind auch als Anlage 1 dieser Niederschrift beigelegt.

Der Stadtrat beschloss nach kurzer Beratung und Erläuterung von Frau Klingels, die Erschließungsanlagen in der Gemarkung Kirchberg gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Nr. 3a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wurde beauftragt, eine entsprechende Widmungsverfügung zu erlassen.

(Einstimmiger Beschluss)

#### **TOP 4: Einführung wiederkehrender Beiträge Straßenausbau der Stadt Kirchberg**

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05.05.2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Beitrages (wkB) beschlossen. Die Umstellung ist bis spätestens 31. Dezember 2023 vorzunehmen. Für die Umstellung ist es erforderlich, dass auch die Stadt Kirchberg eine neue Ausbaubeitragssatzung für die wiederkehrenden Beiträge erlässt. Die bisherige Satzung über den Einmalbeitrag vom 30.10.2004 wird gleichzeitig aufgehoben.

Sowohl in der Stadtratssitzung vom 18.10.2021 als auch in der Sitzung des Bauausschusses vom 02.12.2021 wurde das Thema bereits durch Frau Klingels erörtert. In der Sitzung des Hauptausschusses am 18.08.2022 hat man sich erneut umfangreich mit der Thematik befasst und auf Grundlage des Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes eine Satzungsempfehlung für den Stadtrat ausgearbeitet. Mit folgenden Satzungsinhalten hatte sich der Hauptausschuss in der Sitzung noch einmal intensiv beschäftigt und folgende Empfehlungen an den Stadtrat gegeben.

##### **Abrechnungseinheiten**

Es werden zwei Abrechnungseinheiten gebildet. Die erste Abrechnungseinheit bildet das eigentliche Stadtgebiet, die zweite Abrechnungseinheit das Industriegebiet Kirchberg „An der B 421“. Eine weitere Aufteilung ist nicht erforderlich.

Bei der Stadt Kirchberg handelt es sich um eine - im Rechtssinn - kleine Gemeinde mit insgesamt 4.232 Einwohnern (Stand: 30.06.2022). Das eigentliche Stadtgebiet Kirchberg ist kompakt zusammenhängend bebaut. Der historische Ortskern wurde in den vergangenen Jahren durch mehrere Neubaugebiete abgerundet, wodurch es auch zur Verschmelzung mit dem ehemaligen Ortsteil Denzen gekommen ist. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es keine trennenden Zäsuren. Weder die seit Jahren nicht genutzte eingleisige Bahntrasse noch die durch den Ort verlaufenden klassifizierten Straßen (Bundesstraße - B 421 und Kreisstraße - K 3) bilden eine solche trennende Zäsur. Sowohl über die Bahngleise als auch über die klassifizierten Straßen gibt es genügend Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und für Fahrzeuge jeglicher Art. Gewerbe befinden sich sowohl innerhalb des Stadtgebietes als auch im nord-östlichen Bereich des Stadtgebietes. Die Verkehrsanlagen innerhalb des nord-östlich gelegenen Gewerbegebietes werden nicht nur zum Erreichen der Gewerbegrundstücke sondern auch als Durchfahrtsstraßen sonstiger Anlieger genutzt. Die Bebauung der Gewerbegrundstücke ist zudem mit dem Stadtgebiet zusammengewachsen.

Anhand der Anordnung von Einrichtungen für die Versorgung mit alltäglichen Gütern und Dienstleistungen ist zu erkennen, dass täglich Verkehrsströme jeglicher Art sowohl über die Bahnschienen als auch über die klassifizierten Verkehrsanlagen stattfinden. Der konkret zurechenbare Vorteil im Sinne eines Lagevorteils, ist für alle Grundstücke des Ermittlungsgebietes durch die Möglichkeit der Nutzung der die Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen gegeben. Eine Unterteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten wird als nicht sinnvoll angesehen.

Das Industriegebiet Kirchberg „An der B 421“ liegt etwas mehr als einen Kilometer nördlich des eigentlichen Stadtgebietes. Es wird funktional und räumlich klar von dem übrigen Stadtgebiet abgegrenzt. Die Zufahrt zum Industriegebiet erfolgt nur über die Bundesstraße B 421, die außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadt Kirchberg liegt. Fahrzeuge aus nördlicher Richtung können das Industriegebiet erreichen, ohne das eigentliche Stadtgebiet zu passieren. Auch bauplanungsrechtlich ist das Industriegebiet durch einen eigenen Bebauungsplan von dem übrigen Stadtgebiet klar abgegrenzt. Einen konkret zurechenbaren Vorteil im Sinne eines Lagevorteils ist zwischen dem Industriegebiet und dem Stadtgebiet nicht zu erkennen. Es wird daher als sinnvoll erachtet eine eigene Abrechnungseinheit für das Industriegebiet Kirchberg „An der B 421“ auszuweisen.

Der Hauptausschuss empfahl dem Stadtrat zwei Abrechnungseinheiten zu bilden. Die erste Abrechnungseinheit bildet das eigentliche Stadtgebiet, die zweite Abrechnungseinheit das Industriegebiet Kirchberg „An der B 421“.

### **Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil wird einheitlich für die gesamte Abrechnungseinheit in der Satzung festgelegt. Er ist für jede Abrechnungseinheit gesondert zu prüfen und hat sich an dem Verkehrsaufkommen zu orientieren, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %. Die klassifizierten Straßen bleiben bei der Betrachtung außer Acht. Zur Festlegung des Gemeindeanteils sind die Fallgruppen aus der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz zugrunde zu legen.

### **Fallgruppen OVG:**

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- 35 - 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- 55 - 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit. Zielverkehr sind die Verkehrsströme zu den Grundstücken, Quellverkehr die Verkehrsströme, die von den beitragspflichtigen Grundstücken ausgehen.

Als Durchgangsverkehr bezeichnet man den zugelassenen sonstigen öffentlichen Verkehr innerhalb der Abrechnungseinheit. Durchgangsverkehr liegt dann vor, wenn von einem Punkt außerhalb der Abrechnungseinheit über die öffentlichen Verkehrsanlagen ein anderer Punkt außerhalb der Abrechnungseinheit erreicht werden soll. Verkehrsströme durch Fahrzeuge jeglicher Art werden der Fahrbahn zugeordnet, wobei der Fußgängerverkehr den Gehwegen und der Straßenbeleuchtung zuzurechnen ist. Alle Ausschussmitglieder sind mit den tatsächlichen Verkehrssituationen in der Stadt Kirchberg vertraut und haben sich mit der Thematik Anlieger- und Durchgangsverkehr im Vorfeld befasst.

### **Abrechnungseinheit 1 - „Stadtgebiet“**

#### **a) Landwirtschaftlicher Verkehr**

Mehrere Landwirte, von außerhalb der Abrechnungseinheit, nutzen die Stadtstraßen von Kirchberg um in den Außenbereich zu gelangen. Hier sind insbesondere der „Kostenzer Weg“, die „Freiherr-von-Drais-Straße“, die „Herbert-Kühn-Straße“ und die „Beller Roul“ zu nennen.

#### **b) Fahrradfahrer**

Beliebte Fahrradwege sind der Karl-Drais-Radweg, die Kirchberger Rad-Aktiv-Route sowie der Fahrradweg zwischen Kappel und Dickenschied, die alle drei durch Kirchberg führen. Fahrradfahrer, die durch die Abrechnungseinheit fahren um über gemeindeeigene Verkehrswege in den Außenbereich gelangen sind dem Durchgangsverkehr zuzurechnen.

#### c) Wanderer

Auch bei Wanderern ist Kirchberg ein beliebtes Durchgangsziel. Mehrere Wanderwege, darunter auch Fernwanderwege wie der Ausoniusweg, der Keltenweg und der Sponheimer Weg verlaufen durch Kirchberg. Die Wanderer bilden auf den städtischen Gehwegen ebenfalls Durchgangsverkehr.

#### d) Abkürzungen zur B 50 und zur B 421

Viele umliegende Ortschaften wie Metzenhausen, Todenroth, Rödern, Maitzborn, Dillendorf fahren durch Kirchberg um auf die Bundesstraßen B 421 oder B 50 zu gelangen. Durch Abkürzungen und zur Umgehung der Ampel entsteht hier insbesondere in folgenden Straßen Durchgangsverkehr: „Am Helzenbach“, „Konrad-Adenauer-Straße“, „Sandkuhlstraße“, „Bahnhofstraße“, „Emil-Thomas-Straße“, „Freiherr-von-Drais-Straße“, „Osterrech“, „Pfungstweide“ und „Schulstraße“.

Nach ausführlicher Überlegung und Beratung und unter Abwägung der oben näher bezeichneten Argumente hinsichtlich des Fahr- und Fußgängerverkehrs in der Abrechnungseinheit kam der Hauptausschuss zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Fallgruppen des OVG in der Abrechnungseinheit erhöhter Durchgangs-, aber noch überwiegender Anliegerverkehr herrscht. Dies gilt sowohl für die Fahrbahnen als auch für die Gehwege in der Abrechnungseinheit 1 - „Stadtgebiet“.

Dem Stadtrat wurde nach eingehender Beratung empfohlen, den Gemeindeanteil innerhalb der Abrechnungseinheit 1 – „Stadtgebiet“ auf 40 v.H. festzulegen.

### **Abrechnungseinheit 2 - „Industriegebiet“**

#### a) Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr

Mehrere Landwirte, von außerhalb der Abrechnungseinheit, nutzen die Straßen des Industriegebietes als Abkürzung, um zum Beispiel aus Richtung Ober Kostenz zur B 421 und anschließend nach Kirchberg zur Raiffeisen zu gelangen. Auch für fortwirtschaftliche Zwecke wird die Abrechnungseinheit durchquert. Diese Fahrzeuge bilden dann ebenfalls Durchgangsverkehr.

#### b) Wanderer, Spaziergänger und Fahrradfahrer

Entlang der B 421 verläuft ein viel genutzter Radweg. Dieser wird intensiv von Fahrradfahrern, Wanderern und Spaziergänger genutzt. Einige von Ihnen durchqueren die Abrechnungseinheit um in den vielbesuchten Stadtwald zu gelangen. Auch sie bilden hierdurch Durchgangsverkehr sowohl auf der Fahrbahn als auch auf den Gehwegen.

Nach ausführlicher Überlegung und Beratung und unter Abwägung der oben näher bezeichneten Argumente hinsichtlich des Fahr- und Fußgängerverkehrs in der Abrechnungseinheit kam der Hauptausschuss zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Fallgruppen des OVG in der Abrechnungseinheit geringer Durchgangs-, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr herrscht. Dies gilt sowohl für die Fahrbahnen als auch für die Gehwege in der Abrechnungseinheit 2 - „Industriegebiet“.

Dem Stadtrat wurde empfohlen den Gemeindeanteil innerhalb der Abrechnungseinheit 2 – „Industriegebiet“ auf 25 v.H. festzulegen.

### **Vollgeschosszuschlag und Artzuschlag**

Je nach Ausnutzung der Grundstücke haben diese einen unterschiedlichen Vorteil von den Verkehrsanlagen. Grundstücke sind daher zu gewichten. Als Maßstab hat sich der Hauptausschuss für den Vollgeschosszuschlag entschieden. Für die ersten beiden Vollgeschosse wird einheitlich kein Zuschlag erhoben, ab dem dritten Vollgeschoss beträgt der Zuschlag 10 v.H. Eine einheitliche Regelung für die ersten beiden Vollgeschosse ist in Kirchberg möglich, da die zu Beitragen zu veranlagenden Grundstücke mit geringerer Nutzbarkeit weniger als 10 v.H. betragen.

Grundstücke, auf denen ein Gewerbe ausgeübt wird, verursachen i.d.R. eine höhere Nutzung der Verkehrsanlage gegenüber einem Grundstück mit einer einfachen Wohnnutzung. Daher sind diese noch zusätzlich mit einem Gewerbezuschlag versehen. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wird ein Gewerbezuschlag von 20 v.H. erhoben. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) beträgt der Zuschlag 10 v.H.

Die Empfehlung des Hauptausschusses an den Stadtrat sieht folgendes vor:

Für die ersten beiden Vollgeschosse wird einheitlich kein Zuschlag erhoben, ab dem dritten Vollgeschoss beträgt der Zuschlag 10 v.H. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wird ein Gewerbezuschlag von 20 v.H. erhoben. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) beträgt der Zuschlag 10 v.H.

### **Verschonung**

Die Stadt hat die Möglichkeit, Grundstücke die in den letzten Jahren zu Erschließungsbeiträgen, Ausbaubeiträgen oder Ausgleichsbeiträgen nach dem BauGB (Sanierungsgebiet) herangezogen wurden, von der Entrichtung der wkB zu verschonen. Die Pflicht zur Einführung einer Verschonungsregel besteht, wenn - wie in Kirchberg - Gebiete mit strukturell unterschiedlichem Ausbaaufwand zu einer Einheit zusammengefasst werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer der Verschonung beträgt 20 Jahre.

Zu beachten ist dabei, dass der Anteil der verschonten Grundstücke nicht von der Stadt getragen, sondern auf die übrigen Grundstücke umgelegt wird. Die Höchstdauer der Verschonung wird auf 15 Jahre festgelegt. Die Verschonungsregelung wird gesondert für a) Erschließungsmaßnahmen, b) Ausbaumaßnahmen, c) Sanierungsbeträge festgelegt.

Als Empfehlung an den Stadtrat legte der Hauptausschuss folgende Verschonungsregeln fest:

1. Bei erstmaliger Erschließung 15 Jahre
2. Bei Ausbaumaßnahmen nach Einzelabrechnung
  - a) 15 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage
  - b) 12 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn
  - c) 8 Jahre bei Herstellung des Gehweges
  - d) 5 Jahre bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführter Veranlagung von Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerung oder anderer Teilanlagen.
3. Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen worden sind, erfolgt die Verschonung nach Beiträgen und zwar je ein Jahr Verschonung pro angefangenem 1,20 € gezahltem Betrag:
  - 0,01 € - 1,20 € pro qm Grundstücksfläche = 1 Jahr Verschonung
  - 1,21 € - 2,40 € pro qm Grundstücksfläche = 2 Jahre Verschonung
  - 2,41 € - 3,60 € pro qm Grundstücksfläche = 3 Jahre Verschonung
  - ....
  - ab 16,81 € pro qm Grundstücksfläche = 15 Jahre Verschonung

Eine einheitliche Verschonung von 15 Jahren sowohl für Erschließungsmaßnahmen als auch für Ausbaumaßnahmen bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage sieht der Stadtrat für gerechtfertigt an, da es in der Vergangenheit Ausbaumaßnahmen (z.B. Weizenborn – 2. Bauabschnitt) gab, die von den Kosten denen einer erstmaligen Erschließung (z.B. Ausoniusring) gleichzusetzen waren.

Auch für die übrigen Satzungsinhalte, über die nicht im Einzelnen beraten und beschlossen wurde, gab der Hauptausschuss eine unveränderte Empfehlung an den Stadtrat.

Die Niederschrift über die Hauptausschusssitzung und ein entsprechender Entwurf der Beitragssatzung lagen allen Ratsmitgliedern vor. Frau Klingels von der Verwaltung erläuterte nochmals alle wichtigen Einzelheiten der Satzung und beantwortete Fragen der Ratsmitglieder. Insbesondere zum Gemeindeanteil machte sie deutlich, wie sich Anlieger- bzw. Durchgangsverkehr definiert und was den Hauptausschuss zu seinen Empfehlungen führte. Nach eingehender Beratung kam der Stadtrat abschließend überein, den Empfehlungen des Hauptausschusses in allen Punkten zu folgen und die Satzung in der vorgelegten Form zu beschließen.  
(Beschlissen bei 2 Gegenstimmen)

### **TOP 5: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schmutzwassererschließung des Industriegebietes II der Stadt Kirchberg**

Die Rhein-Hunsrück-Entsorgung (RHE) hat auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Hunsrück-Kreis und der Verbandsgemeinde Kirchberg vom 18.01.1993 / 29.01.1993 im Rahmen der Westerweiterung Schmutzwasserentwässerungseinrichtungen im Jahre 1994 auf dem Betriebsgelände und eine Schmutzwasseranschlussleitung vom Betriebsgelände bis zum Verbindungssammler Kirchberg-Ost-Ravengiersburg des Abwasserzweckverbandes (AZV) Simmern verlegt. Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Wartung und Änderung sowie die dingliche Sicherung gingen zulasten der RHE.

Die Stadt beabsichtigt nun die Erschließung des „Industriegebiets II B50 / B421“ nördlich der B50 und östlich der B421. Das dort anfallende Schmutzwasser soll entsprechend der Genehmigungsplanung des Ing.Büros Jakoby + Schreiner, Kirchberg, durch den Neubau einer Anschlussleitung vom Industriegebiet II Kirchberg bis zu einem festgelegten Anschlusspunkt auf der Kreismülldeponie der RHE (Schacht SW33) erfolgen (Anlage 1). Von diesem Anschlusspunkt (Schacht SW33) aus sollen die im Eigentum der RHE stehende ca. 650m lange bisherige Betriebsentwässerungsleitung bis zum Schacht SW19 (Anlage 2) sowie die sich daran anschließende ca. 935m lange Anschlussleitung selbst vom Betriebsgelände der RHE bis zum Anschluss an den Verbindungssammler zur Kläranlage Ravengiersburg (Anlage 3) zur Ableitung des im Industriegebiet II Kirchberg anfallenden Schmutzwassers genutzt werden. Dazu soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit folgenden Inhalten zwischen der Stadt, der RHE, des AZV Simmern und den Verbandsgemeindewerken (VGW) vereinbart werden:

- Die Stadt stellt im Rahmen der Erschließung des Industriegebietes II Kirchberg alle erforderlichen Wasser- und Abwasseranlagen auf Grundlage eines Erschließungsvertrages mit den VGW her. Diese Anlagen werden nach Fertigstellung und Abnahme ins Eigentum und die Unterhaltung der VGW übertragen. Dazu gehört auch die Schmutzwasseranschlussleitung vom Industriegebiet II Kirchberg bis zum festgelegten Anschlusspunkt auf der der Kreismülldeponie der Rhein-Hunsrück-Entsorgung (RHE). Die Stadt gewährt den VGW für die Nutzung städtischer Grundstücke mit der Übernahme der Leitung ein im Grundbuch gesichertes unentgeltliches Leitungsrecht.
- Die bisherige ca. 650m lange Betriebsentwässerungsleitung vom Anschlusspunkt auf der Kreismülldeponie (Schacht SW33) bis zum Anschluss an den Verbindungssammler (Schacht SW19) wird von der bisherigen Eigentümerin RHE ins Eigentum und die Unterhaltung der VGW übertragen. Vor der Übernahme erfolgt zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit eine Kameraerfahrung. Die VGW zahlen der RHE für die Übernahme der Leitung einen Betrag in Höhe des Restbuchwertes.

- Die RHE ist bislang Eigentümerin der ca. 935m langen Anschlussleitung vom Betriebsgelände bis zum Verbindungssammler des AZV Simmern zur Kläranlage Ravengiersburg. Diese Anschlussleitung wird ins Eigentum und die Unterhaltung des AZV Simmern übertragen. Vor der Übernahme erfolgt zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit eine Kamerabefahrung. Der AZV Simmern zahlt der RHE für die Übernahme der Leitung einen Betrag in Höhe des Restbuchwertes.
- Zurzeit gibt es eine Messeinrichtung im Abgang aus dem Gelände (Venturi-Rinne). Zur künftigen Messung der Einleitmengen werden seitens der VGW zwei neue Messeinrichtungen (Durchflussmengenmessungen)
  - zur Messung des Abwassers aus dem Industriegebiet und
  - zur Messung des Abwassers im Abgang zum Verbindungssammler (Differenz = Abwassermenge RHE)
 im Zuge des Anschlusses installiert. Näheres ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu bestimmen.
- Da sowohl die bisherige Betriebsentwässerungsleitung vom Anschlusspunkt auf der Kreismülldeponie (Schacht SW33) bis zum Anschluss an den Verbindungssammler (Schacht SW19) als auch die Anschlussleitung vom Betriebsgelände bis zum Verbindungssammler des AZV Simmern zur Kläranlage Ravengiersburg als auch die Messeinrichtungen der erstmaligen Erschließung des Industriegebiets II dienen, und die Stadt Kirchberg sich dadurch den Bau einer neuen wesentlich teureren separaten Anschlussleitung zum Anschluss an die Kläranlage erspart, werden die Zahlungen der VGW und des AZV Simmern an die RHE in Höhe des Restbuchwertes zur Übernahme der Leitungen sowie für die Messeinrichtungen von der Stadt an die jeweils neuen Träger erstattet.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Schmutzwasserleitungen der RHE auf deren Betriebsgelände sowie vom Betriebsgelände bis zum Verbindungssammler zur Kläranlage Ravengiersburg zwecks Erschließung des Industriegebiets II der Stadt Kirchberg inkl. 3 Übersichtskarten lag jedem Ratsmitglied vor.

Zwischenzeitlich hat die RHE am 14.07.2022 die dort ermittelten Restbuchwerte mitgeteilt. Danach ergibt sich zum 31.08.2022 ein Restbuchwert = Kaufpreis für

- die 650 m lange Leitung SW33 bis SW 19 für die VGW i.H. v. 134.902,00 €,
- die 935 m lange Leitung (SW19) bis Verb.sammler für den AZV i.H. v. 130.900,00 € und
- die Sicherungsmaßnahmen 4-spuriger Ausbau B50 für den AZV i.H. v. 62.344,00 €,

d.h. ein Gesamtbetrag für die Übernahme der Leitungen in Höhe von 326.146,00 €. Die Anschaffungskosten für die vorgenannten Anlagen wurden bei der RHE mit 1.066.510,02 € bilanziert.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.08.2022 dem Stadtrat empfohlen, der vorgestellten Planung und dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Schmutzwasserleitungen der RHE auf deren Betriebsgelände sowie vom Betriebsgelände bis zum Verbindungssammler zur Kläranlage Ravengiersburg zwecks Erschließung des Industriegebiets II der Stadt Kirchberg und den damit verbundenen Kosten für die Übernahme der Leitungen zuzustimmen. Der Stadtrat folgte nach eingehender Beratung der Empfehlung des Hauptausschusses.

(Einstimmiger Beschluss)



## **TOP 6: Straßennamen im Baugebiet „Vorderer Wolf“ und Industriegebiet II B50/B421**

Im Vorfeld der Erschließung des Neubaugebietes „Vorderer Wolf“ und des Industriegebietes II sollten sich die Gremien vorsorglich schon jetzt über geeignete Straßennamen Gedanken machen.

Die frühzeitige Vergabe der Straßennamen und Hausnummern hat einen durchaus ernsten Hintergrund, denn eine klar erkennbare Gliederung des Gemeindegebiets dient in Notfällen dazu, dass Helfer und Rettungsdienste keine wertvolle Zeit verlieren, wenn sie nach Gebäuden oder Baustellen suchen. Schon in der Anfangsphase erfragen auch die Grundversorger (Strom, Gas, Telekom, Post) und Vermesser die Straßennamen.

Für das Wohnbaugebiet „Vorderer Wolf“ verständigte man sich im Hauptausschuss darauf, die Erschließungsstraße in der Weiterführung des Kostenzer Weges ebenso zu benennen. Die Ringstraße soll den Namen „Am Wolf“ und die Stichstraße am westlichen Ende des Baugebietes den Namen „Idarblick“ bekommen. Diese Namensgebung wurde als Empfehlung an den Stadtrat beschlossen. Der Stadtrat beschloss nach kurzer Beratung dem Vorschlag des Hauptausschusses zu folgen.

(Einstimmiger Beschluss)

Für die einzige Straße im Industriegebiet II hatte der Hauptausschuss hingegen keine Empfehlung ausgesprochen. Dem Vorschlag von Stadtbürgermeister Wöllstein, dem Wunsch des Investors mit dem man kurz vor Vertragsabschluss steht zu folgen und die Straße nach dem Seniorchef des Unternehmens zu benennen, war im Hauptausschuss noch umstritten. Stadtbürgermeister Wöllstein stellte diesen Vorschlag nun erneut zur Debatte. Zwar gab es Stimmen, doch abzuwarten bis der Vertrag mit dem Investor unter Dach und Fach ist, und dass man dann auch andere, bereits ansässige, Gewerbetreibende berücksichtigen könnte. Trotzdem konnte man sich letztlich auf diesen Vorschlag verständigen. Die Straße soll unter der Voraussetzung, dass der Vertrag mit dem Investor auch zustande kommt, nach dem Seniorchef des Unternehmens benannt werden.

(Beschlossen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung)

## **TOP 7: Vergleichszahlung im Rahmen des Ausbaus der B 421 OD Kirchberg**

Der LBM Bad Kreuznach hat mit Schreiben vom 04.07.2022 nach einem vorangegangenen Gespräch am 29.06.2022 um eine Beteiligung der Stadt Kirchberg und der Verbandsgemeindewerke Kirchberg an den Kosten des zwischen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – und der Fa. Peter Gross Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG geschlossenen gerichtlichen Vergleiches wegen eines Verzögerungsschadens gebeten. Beklagt wurde nur die BRD.

Bei der seinerzeit gemeinsam durchgeführten Maßnahme waren allerdings neben der Bundesrepublik Deutschland für die Bundesstraße B 421 auch die Stadt Kirchberg für den Gehwegebau und die Verbandsgemeindewerke Kirchberg mit der Erneuerung von Entwässerungs- und Abwassereinrichtungen beteiligt. Seinerzeit konnten der Straßenbau der BRD und der Gehwegebau der Stadt durch Verzögerung erst wesentlich später als vorgesehen hergestellt werden. Bei den Werken waren die tiefergelegenen Wasser- und Abwasserleitungen Zeitpunkt des Eintritts der ursächlichen Verzögerung zwar größtenteils hergestellt. Im Klageverfahren wurden laut Aussage des LBM von der Fa. Gross allerdings auch Verzögerungsschäden für die beauftragten Nachträge geltend gemacht.

Die Vergleichskosten betragen nach der Darlegung des LBM ca. 33.000 €. Die endgültige Kostenfestsetzung des Gerichts liegt allerdings noch nicht vor. Die ursprüngliche Klageforderung der Fa. Gross lag bei rund 207.000 €. Seitens des LBM Bad Kreuznach wird eine Aufteilung nach den submittierten Kosten / Auftragssumme vorgeschlagen. Dies ergibt folgende Anteile:

Träger	Auftragssumme	Anteil in %	Anteil in €
Bund	1.171.701,80 €	42,14%	13.906,20 €
Stadt	648.878,26 €	23,33%	7.698,90 €
VGW	960.163,09 €	34,53%	11.394,90 €
Summe	2.780.743,15 €	100,00%	33.000,00 €

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, dass der Stadtrat einer Kostenbeteiligung an der Vergleichszahlung aus der gemeinsam durchgeführten Maßnahme Ausbaus der B 421 OD Kirchberg auf der Grundlage des geschlossenen gerichtlichen Vergleiches wegen eines seinerzeitigen Verzögerungsschadens in Höhe von 23,33 % des Vergleichsbetrages zustimmt.

Bei der letzten Stadtratssitzung im Juli wurde die Problematik sehr kontrovers diskutiert. Einige Ratsmitglieder hatten kein Verständnis dafür, dass man für etwas aufkommen solle, was man seitens der Stadt nicht verschuldet habe. Auch sei der Vergleich ja zwischen der Bundesrepublik und der Klägerin geschlossen worden. Andere Ratsmitglieder waren der Auffassung, dass eine Beteiligung das „geringere Übel“ wäre und man hierunter nun einen Schlusstrich ziehen sollte. Seinerzeit blieben letztlich viele Fragen offen, so dass man dafür votierte, den Punkt zu vertagen.

Nun hat die Verwaltung nochmal zu der Thematik Stellung bezogen. Eine entsprechende Mail liegt jedem Ratsmitglied vor. Hierin macht die Verwaltung deutlich, dass der Bund, die Verbandsgemeindewerke und die Stadt Kirchberg Auftraggeber der Fa. Groß zum gemeinsamen Ausbau der B 421 OD Kirchberg waren. Die Firma Groß war im vorliegenden Fall leistungsbereit, um die beauftragten Arbeiten Wasser- und Abwasserleitungen (VG-Werke), Fahrbahn (Bund) und Gehwege (Stadt) herzustellen. Sie wurde allerdings durch vorgefundene und hindernde bzw. zu verändernde Telekomeinrichtungen der Telekom im von den Auftraggebern zur Verfügung gestellten Ausbaubereich (auch im städtischen Gehweg) an der Ausführung der Arbeiten gehindert. Einen unmittelbaren Anspruch der Firma Groß gegenüber der Telekom als Verursacher der Verzögerung bestand nicht. Die Fa. Groß hat auch eine dortige Geltendmachung seinerzeit ausdrücklich abgelehnt. Für die Firma Groß standen die Vertragspartner Bund, Werke und die Stadt in der Pflicht, ein freies Baufeld zur Verfügung zu stellen. Da dies nicht der Fall war, ist ein Verzögerungsschaden entstanden, die alle Vertragspartner (auch die Stadt Kirchberg für die Behinderung im Gehweg) gegenüber der Firma Groß zu vertreten haben. Der LBM hat frühzeitig auch die Stadt (vgl. Schreiben an Stadtbürgermeister Kunz vom 24.04.2012 lt. Anlage) auf drohende Schadensersatzforderungen hingewiesen. Die Fa. Groß hat im Anschluss allerdings nur den Bund, nicht aber die Werke bzw. die Stadt auf Schadensersatz verklagt. In diesem Klageverfahren mit einer Schadensersatzforderung von ca. 207.000 € wurden nach der Darlegung von Herrn Lt. Regierungsdirektor Wagner, LBM Bad Kreuznach, im Gespräch am 29.06.2022 von der Firma Groß auch die Verzögerungsschäden durch die Stadt und die Verbandsgemeindewerke vorgetragen. Der Prozess wurde bekanntlich durch einen gerichtlichen Vergleich mit einem Vergleichsbetrag von ca. 33.000 € beendet. Aus vorgenannten Gründen hat der LBM auch um eine Beteiligung der Werke und der Stadt an dem gerichtlichen Vergleichsbetrag im Verhältnis der submittierten Kosten gebeten.

Trotz der von der Verwaltung vorgebrachten Begründung sahen einige Ratsmitglieder nach wie vor keine Verpflichtung bzw. Notwendigkeit, sich an dem Vergleichsbetrag zu beteiligen. Sie sehen die Schuld eindeutig bei der Telekom und der Bauleitung. Die Stadt ist ihrer Auffassung

nach außen vor. Andere Ratsmitglieder waren für eine Beteiligung, weil die Stadt auch Auftraggeber war und schon alleine deshalb verpflichtet sei. Gegebenenfalls könne der LBM den Anteil der Stadt bestimmt auch gerichtlich einfordern. Dass die Angelegenheit nun schon über 8 Jahre zurück liegt, spräche auch dafür endlich einen Schlussstrich unter die Sache zu ziehen. Hinzu kommt, dass die Stadt zukünftig in anderen Fällen auch wieder auf das Wohlwollen des LBM angewiesen sein wird. In der sehr kontrovers geführten Debatte kam man letztlich zu dem Ergebnis, der Ausgleichszahlung in der vorgenannten Höhe zuzustimmen.  
(Beschlossen bei 4 Gegenstimmen)

### **TOP 8: Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Es lagen keine Wortmeldungen vor.

---

Werner Wöllstein  
Stadtbürgermeister

---

Alwin Reuter  
Schriftführer